

Inselgemeinde Langeoog
Die Bürgermeisterin
Az.: II/cb

Langeoog, den 04.10.2022

Vorlage-Nr.: VO22-236

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
RAT**

Betrifft: **Gebührenkalkulation Niederschlagswasser
VK 2023/BAB 2021**

Verfasserin der Vorlage: Cornelia Baller
Anlagen: Nach- und Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2021/2023
für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Insel-
gemeinde Langeoog (K + W Wirtschaftsberatung GmbH)

Sachverhalt und Begründung:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2021 wurde von der K + W Wirtschaftsberatung GmbH vorgenommen und ist als Anlage 1 beigefügt. Hiernach sind für 2021 im Niederschlagswasserbereich Kostenüberdeckungen in Höhe von 636,01 Euro entstanden, die in der Vorkalkulation 2023 ausgeglichen werden könnten. Weitere Kostenüberdeckungen existieren noch aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 5.181,59 Euro (kalkuliert von Herrn Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung -). Diese Überdeckung ist spätestens mit der kommenden Vorkalkulation auszugleichen.

Die Gebührenvorkalkulation 2023 wurde ebenfalls von K + W Wirtschaftsberatung GmbH erstellt. Ergebnis der Vorkalkulation 2023 ist ohne Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Jahre 2020 und 2021 eine Gebühr in Höhe von 0,93 Euro/m². Mit Ausgleich der Kostenüberdeckung würde die Gebühr 0,71 Euro/m² betragen. Da aufgrund der derzeit hohen Inflation mit steigenden Kosten zu rechnen ist, wird unter Gesichtspunkten der Gebührenstabilität seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Kostenüberdeckung nur teilweise mit der Vorkalkulation 2023 auszugleichen und zwar in Höhe von 2.800,00 Euro. Dadurch könnte die Gebühr weiterhin bei 0,83 Euro/m² belassen werden. Mit der Gebührenvorkalkulation 2024 müsste dann auf jeden Fall die verbleibende Differenz zu der Überdeckung 2020 in Höhe von 2.381,59 Euro ausgeglichen werden. Da bereits die Vorkalkulation 2023 ohne Berücksichtigung der Überdeckungen der Vorjahre zu einer kostendeckenden Gebühr von 0,93 Euro geführt hat, würde dies zu einer Gebührenstabilität verbunden mit nicht ganz so hohen Gebührensteigerungen im nächsten Jahr beitragen.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2023).
2. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 5.181,59 Euro wird nur in Höhe von 2.800,00 Euro ausgeglichen. Die verbleibende Kostenüberdeckung in Höhe von 2.381,59 Euro wird erst mit der kommenden Gebührenvorkalkulation ausgeglichen.
3. Die laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2021 entwickelt.

4. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben und in Quadratmetern abgerechnet
5. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagezu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2021 - 2026 einbezogen.
6. In der Gebühreennachkalkulation 2021 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,55 % zugrunde gelegt. Der Mischzinssatz wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank für Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre zuzüglich der zu zahlenden Zinsen für das fremdfinanzierte Vermögen ermittelt.
7. In der Gebührenvorkalkulation 2023 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,24 % zugrunde gelegt. Die unter Punkt 8. erläuterte Ermittlung wurde für die Ermittlung entsprechend fortgeschrieben.
8. Für die Gebührenvorkalkulation wurde auf die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke abgestellt. Dafür wurden die für die Niederschlagswassergebühr relevanten Maßstabseinheiten quadratmetergenau ermittelt und entsprechend der Mitteilungen durch die Eigentümer fortgeschrieben. Demnach sind insgesamt 27.000 m² für die Ermittlung der Höhe der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legen.
9. Die Gebührenvorkalkulation 2023 hat unter der Berücksichtigung der o. g. Entscheidungen einen höchstzulässigen Gebührensatz für den Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 0,83 Euro/m² zum Ergebnis.

Die aktuelle Gebühr beträgt 0,83 Euro/m². Sie wird unter der teilweisen Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 2.800,00 Euro und ohne Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 weiterhin **0,83 Euro/m²** betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt weiterhin 0,83 Euro/m².

In Vertretung


Ralf Heimes